

STANDARD- PATIENTENVERFÜGUNG.

» ... wenn es **medizinisch aussichtslos ist** «

- Nach Textbausteinen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)
- Mit direkt nutzbarem »Ankreuz-Formular«
- Kompetente Beratung
- Mit Vollmachten für den Betreuungsfall

§
Seit
2009
Gesetz



Was diese Broschüre bietet



Allgemeine Informationen

- zur Patientenverfügung (verschiedene Modelle)
- die gesetzliche Regelung (seit 2009)
- Checkliste Beratungsqualität
- Häufige Fragen

STANDARD-PATIENTENVERFÜGUNG

- nutzbar als kostenfreie **ANKREUZVARIANTE** (Minimallösung!)
ODER
- zur Ausfertigung einer **STANDARD-PATIENTENVERFÜGUNG**
Gebühr 24€ (Bei Eingabe im Internet 18 €)

+

GESUNDHEITSVOLLMACHT FÜR MEDIZINISCHE ANGELEGENHEITEN

- Ergänzung zur **STANDARD-PATIENTENVERFÜGUNG**

Auf der Rückseite Zusatzblatt:

WAS MIR WICHTIG IST

für persönliche Vorstellungen und Werte

+

(VORSORGE-)VOLLMACHT FÜR SONSTIGE ANGELEGENHEITEN

- für Geld-, Miet-, Renten-, Vertragsregelungen u. ä.
Auf der Rückseite: Wichtige Hinweise zu Vollmachten

+

EINFACHES HINWEISKÄRTCHEN

auf der Broschürenrückseite

Alternativen für höhere Ansprüche

OPTIMALE PATIENTENVERFÜGUNG

Bestellkarte am Ende dieser Broschüre

- kostenlose Zusendung der Unterlagen-Mappe
zur Abfassung einer **OPTIMALEN PATIENTENVERFÜGUNG**.

(Gebühren wie dort angegeben)

Hinterlegung in der Bundeszentralstelle Patientenverfügung des HVD

- mit laufender Aktualisierung
- mit Bereitschaftsdienst
- mit individuellem **NOTFALLPASS**

Mehr dazu innere Broschürenrückseite.

(Gebühren wie dort angegeben)



Liebe Ratsuchende, liebe Leserinnen und Leser,

wer sollte sich mit dem Thema Patientenverfügung eigentlich beschäftigen – sollte ich dazu schon alt oder sehr krank sein? Nein, es betrifft prinzipiell jeden Volljährigen, der einmal hilflos und nicht mehr kompetent äusserungsfähig sein könnte. Da auch nahe Angehörige und Ehegatten keine automatische Befugnis zur Vertretung haben, ist eine Gesundheitsvollmacht sehr wichtig. Wenn aber Ihr Wille und Ihre Einstellungen nicht schriftlich in einer Patientenverfügung vorliegen, wird es für Bevollmächtigte, Angehörige und Ärzte schwer, eine für Sie richtige und humane Entscheidung zu treffen.

So manchen Patienten verlässt im hohen Alter, bei Unfallfolgen oder unheilbaren Krankheiten der Lebensmut, auch wenn noch kein irreversibel tödlicher Verlauf absehbar ist. Seit 1. September 2009 ist dazu ein neues Gesetz in Kraft. Demnach sind Patientenverfügungen ausdrücklich in jedem Stadium verbindlich. Dies gilt aber nur, wenn die Behandlungen und ärztlichen Eingriffe genau festgelegt wurden, in die der Betroffene einwilligt oder sie untersagt. Diese Festlegungen müssen zudem den späteren Lebens- und Behandlungssituationen zuzuordnen sein. Das ist leider in vielen herkömmlichen Patientenverfügungen, v. a. auch notariell aufgesetzten, nicht der Fall.

Die Textbausteine der **STANDARD-PATIENTENVERFÜGUNG**, von unserem V.I.S.I.T.E.-Hospizdienst benutzerfreundlich zusammengestellt, stammen aus einer interdisziplinären AG des Bundesministeriums der Justiz. Der Humanistische Verband Deutschlands war Mitglied in diesem Gremium. Dort wurden auch die ersten Grundzüge für das jetzt in Kraft getretene „Patientenverfügungs-Gesetz“ entwickelt.

Stellvertretend für viele Expert/inn/en, die uns auf unserem Weg begleitet haben und weiterhin unterstützen, seien hier genannt: Aus dem medizinischen Bereich Dr. Michael de Ridder (Rettungs- und Notfallmedizin) und Prof. Dr. Gian Domenico Borasio (Palliativmedizin und Neurologie), aus dem juristischen Bereich Klaus Kutzer (Bundesrichter a. D., Vorsitzender der AG Patientenautonomie am Lebensende des BMJ) sowie Rechtsanwalt Wolfgang Putz (Lehrbeauftragter für Medizinrecht und Medizinethik). Wir alle verdanken ihnen viel, v. a. die Patientenautonomie im Dialog zu begreifen.

Berlin, September 2009

Gita Neumann
HVD-Bundesbeauftragte für Patientenverfügung
Mitglied der Akademie für Ethik in der Medizin (AEM), Göttingen

Kontakt
per E-Mail: g.neumann@hvd-berlin.de
per Telefon: 030/61 39 04 -19

ÜBER UNS

Der V.I.S.I.T.E.-Hospizdienst und die BUNDESZENTRALSTELLE PATIENTENVERFÜGUNG sind gemeinnützige Einrichtungen des HUMANISTISCHEN VERBANDES DEUTSCHLANDS, der bundesweit für ein selbstbestimmtes Leben und menschliches Miteinander eintritt sowie vielfältige Aufgaben im Sozial- und Bildungsbereich wahrnimmt.

Mit V.I.S.I.T.E. und der BUNDESZENTRALSTELLE verfügt der HVD seit mehr als 15 Jahren über Erfahrung in den Bereichen Humanes Sterben, Palliativpflege, Hospiz und der Vertretung und Durchsetzung von Patientenrechten.

www.hvd-berlin.de

Was ist eine Patientenverfügung?

Bei einer Patientenverfügung handelt es sich um eine **vorsorgliche Willenserklärung** mit Datum und eigenhändiger Unterschrift. Darin sind neben persönlichen Einstellungen oder Wünschen v. a. verbindliche Festlegungen zu **diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen** enthalten. Diese können für **kritische Krankheitssituationen** eingefordert, zeitlich beschränkt oder auch völlig abgelehnt werden. Die Patientenverfügung wird wirksam, wenn der Betroffene **nicht mehr in der Lage ist, seine Zustimmung oder Ablehnung direkt kund zu tun**.

Sie finden hier drei Modelle

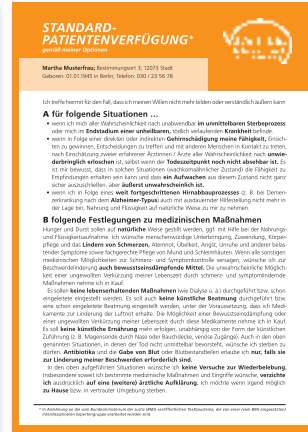
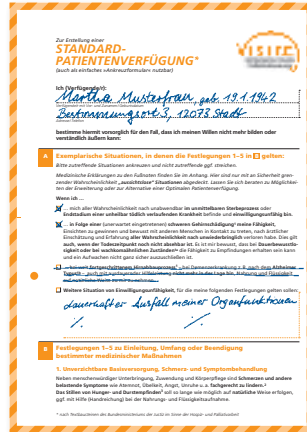
Diese unterscheiden sich nach Qualität und Gebühr.

ANKREUZVARIANTE
einfachster Standard
(kostenfrei)

STANDARD-PV
ausgearbeitet (24€)

OPTIMALE PV
medizinisch-fachkundig/
individuell formuliert
(max. 96€)

Jeder kann sich – aufgrund von Mustern – auch selbst einen Text zusammenstellen. Eine fachkundige Beratung hilft, Widersprüche und zu unbestimmte Formulierungen zu vermeiden.



Was bedeutet das 2009 in Kraft getretene Gesetz?



Seit dem 1.9.2009 ist eine zivilrechtliche Regelung im Betreuungsrecht – als Teil des BGB – zur Patientenverfügung in Kraft. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) führt dazu aus (Zusammengefasst aus: Broschüre Patientenverfügung des BMJ, Sep. 2009):

„... Möglichst vermeiden sollte man allgemeine Formulierungen ... oder Begriffe wie ‚unwürdiges Dahinvegetieren‘, ‚qualvolles Leiden‘, ‚Apparatemedizin‘. ... Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie **„in bestimmte, zu Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt“** (§§ 1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB).

... Die Ärztin oder der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein ... Niemand ist aber an seine schriftliche Patientenverfügung ein für alle Mal gebunden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1901 Absatz 1 Satz 3 BGB). ... Am besten lassen Sie sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten ... “

Diese sollte dann sinnvoller Weise auch **bezeugen**, dass Sie Ihre Willenserklärung freiverantwortlich und ggf. nach medizinischer Aufklärung abgefasst haben. **Der Gang zum Notar und eine Beurkundung sind überflüssig**. Stattdessen ist

„... sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen ... zu bestätigen. ... **Hinweis:** Die Befolgung der in den aufgeführten Textbausteinen beschriebenen Behandlungswünsche ist nach geltendem Recht keine Tötung auf Verlangen (sog. ‚aktive Sterbehilfe‘) und keine Beihilfe zur Selbsttötung.“ (Zitate aus BMJ-Broschüre, a.a.O.)

Grundsätze und Grenzen einer **STANDARD-PATIENTENVERFÜGUNG (PV)**

Das Modell einer **STANDARD-PATIENTENVERFÜGUNG** orientiert sich an den Grundsätzen der **Hospiz- und Palliativarbeit** (lindernde Medizin) **am Lebensende**. Die folgenden Vorgaben betreffen **nur (Standard-) Situationen**, in denen **sterbende oder schwerstkranke Menschen** zu versorgen sind.

Das heißt: Die Reichweite ist begrenzt auf Situationen, in denen – ohne künstliche Ernährung – der Tod unmittelbar bevorsteht.



Hierbei **nicht abgedeckt sind**

- »nur« **mittelschwere Formen** von Gehirnschädigung z. B. nach Schlaganfall oder bei (Alzheimer-)Demenz
- »nur« **chronische Pflegebedürftigkeit** mit Willensunfähigkeit, solange der Patient noch in der Lage ist, **selbst zu schlucken oder Angehörige noch zu erkennen**.

Ebenfalls **nicht abgedeckt sind** in einer Standard-Patientenverfügung

- Ihre Einstellung, z. B. zu **Pflegeheim, Lebenserhaltung, Sterbehilfe**
- eine **Abwägung**, z. B. wenn **bei aussichtslos erscheinendem Leid** doch noch geringe Hoffnung auf Besserung besteht
- Ihre persönlichen Umstände, z. B. **Lebensqualität und Krankheitsbilder** betreffend
- **Optionen »Je nach Situation«**, z. B. wenn im Koma künstliche Ernährung auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt werden soll

Gerade diese Fragen sind es aber, die sich in konkreten Entscheidungs-Situationen als besonders wichtig erweisen. Denn die klinische Praxis lässt sich nicht durch »Standard-Situationen« abdecken, vielmehr handelt es sich meist um Zwischenstufen. Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, sollte die **STANDARD-PATIENTENVERFÜGUNG** jedenfalls ergänzt werden um prognostischen Verlauf, mögliche Komplikationen und Behandlungsalternativen.

Wenn Sie mehr als eine Standard-Lösung wünschen, sollten Sie über eine **OPTIMALE PATIENTENVERFÜGUNG** nachdenken.



Die Alternative für höhere Ansprüche **OPTIMALE PATIENTENVERFÜGUNG**

Möchten Sie lieber, dass **alle Situationen von Entscheidungs- bzw. Äußerungsunfähigkeit** möglichst präzise **für Sie dokumentiert** werden? Dann bietet sich – als Alternative zur **STANDARD-PV** – eine **OPTIMALE PATIENTENVERFÜGUNG** an. In diesem Modell werden Ihr Wille, Ihre Bedürfnisse und konkrete medizinische Situationen so gründlich wie nötig und möglich erfasst. Dies entspricht der **neuen Gesetzgebung**, die ausdrücklich vorsieht, dass die Reichweite einer Patientenverfügung nicht begrenzt ist. Das heißt: Die vorsorgliche Willenserklärung gilt **unabhängig** von der Schwere und dem Stadium einer Erkrankung. Eine **OPTIMALE PATIENTENVERFÜGUNG** sollte deshalb im eigenen Interesse **nur mit medizinisch-fachkundiger Hilfe** abgefasst werden. Dazu dienen die hier abgebildeten Unterlagen als Grundlage.

Bearbeitungsgebühr 48–96 €

Wenn Sie die fachkompetente Abfassung einer **OPTIMALEN PATIENTENVERFÜGUNG** für sich wünschen, verwenden Sie die Bestellkarte auf der inneren Broschürenrückseite.



Qualitätscheck für Beratung und bereits bestehende Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung mag von einem Notar, oft im Rahmen einer General- oder Vorsorgevollmacht, „formal wasserdicht“ erscheinen. Ihr Arzt mag Sie kompetent über Krankheitsverläufe informieren und auch Ihr Vertrauen genießen. Doch haben Sie dann auch eine Patientenverfügung, die den Ansprüchen genügt, die das geltende Gesetz vorsieht? Sind überhaupt die Mindest-Standards eingehalten? Kann eine PV riskant sein, weil sie entweder weiter oder enger gefasst wurde, als Sie selbst es eigentlich für sich wollen? Anlass genug, sich den Text einer schon bestehenden Patientenverfügung – im eigenen Sicherheitsinteresse – genau anzusehen. Wenn Sie zur Abfassung einer PV fachkundige Beratungshilfe in Anspruch genommen haben oder nehmen möchten, sollten Sie deren Qualität ebenfalls überprüfen. Die folgenden Punkte sollen Ihnen bei der Bewertung helfen.

✓ **Basisqualifikationen der PV-Berater/innen?**

Weiß Ihr Berater/Ihre Beraterin über künstliche Ernährung (enteral/parenteral), Besonderheiten eines Wachkomas (Apallisches Syndrom), Stadien einer Alzheimer-Demenz und Palliativversorgung Bescheid? Werden Ihnen betreuungsrechtlich die richtigen Auskünfte erteilt? Wird Ihnen der strafrechtliche Unterschied zwischen Tötung auf Verlangen und erlaubten bzw. gebotenen Formen der Sterbehilfe erklärt?

✓ **Stimmt das Preis-Leistungs-Verhältnis?**

Werden Ihnen mehrere Beratungsschritte (mit Zeit zum Nachdenken dazwischen) und Korrekturmöglichkeit angeboten, ohne Zusatzkosten? Laut Gebührenordnung kann eine PV mit Beratung (keine Kassenleistung!) beim niedergelassenen Arzt bis zu 235€ betragen. Ähnliches gilt für einen Besuch beim Rechtsanwalt.

✓ **Pauschal-schwammige oder juristisch-formale Formulierungen?**

„Kein würdeloses Dahinsiechen, keine Apparate und Schläuche, keine unnötige Leidensverlängerung, wenn keine Aussicht mehr auf ein noch erträgliches Leben bestehen“, solche Formulierungen sind nicht praxistauglich. Es müssen medizinische Maßnahmen, ärztliche Eingriffe und konkrete Behandlungssituationen genannt sein! Gewarnt sei auch vor scheinbar „abgesicherten“ Texten wie: „Wenn zwei Ärzte unabhängig voneinander eindeutig festgestellt haben ...“ oder „wenn nur eine Operation helfen könnte, bei der die Wahrscheinlichkeit zu sterben mit mindestens 80 % zu bewerten ist.“

✓ **Wie unabhängig und umfangreich ist die Beratung?**

Wird Ihnen ausschließlich ein Formular oder fertiger Text unterbreitet? Werden verschiedene Vorstellungen (z. B. zur Sterbehilfe oder Lebensqualität) gleichermaßen respektiert und dokumentiert? Wird auch über mögliche Lebensfreude und Lebenshilfe gesprochen sowie über ethische Aspekte, wenn Sie dies wünschen?

Freigemeinnützige, kirchliche oder hospizliche Beratungsstellen verlangen kaum mehr als 20 bis max. 100€ (Hausbesuche werden eventuell gesondert berechnet) und bieten kostenfreie Erstinformation.

Machen Sie die Probe auf's Exempel!

Angenommen, Sie könnten selbst nicht mehr essen und jemand müsste anhand Ihrer Patientenverfügung darüber entscheiden, ob und wann Sie künstlich ernährt werden wollen. Ist das klar und eindeutig geregelt? Verstehen Sie es anhand Ihrer vorliegenden PV selbst? Versteht es Ihr Bevollmächtigter?

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an
(zur Terminvereinbarung oder telefonischen Beratung):

Mo., Di., Do. und Fr. 10–17 Uhr

030 | 61 39 04-12, -32 oder -11

www.patientenverfuegung.de

Häufige Fragen zu Vorsorge und Notfall

Sollte denn jeder vorsorgen?	Niemand muss, jeder willensfähige 18-Jährige kann eine Patientenverfügung (PV) haben. Eine Kombination mit einer GESUNDHEITSVOLLMACHT wird dringend empfohlen. Ohne Vollmacht haben Angehörige oder Ehegatten kein Mitspracherecht, können z. B. keine Unterschrift in Ihrem Namen leisten. Ein Betreuer (früher: Vormund) müsste gerichtlich bestellt werden (eine Person aus Ihrem Umfeld oder sonst evtl. ein Fremder).
Wie hängen Vollmacht und Verfügung zusammen?	Die GESUNDHEITSVOLLMACHT regelt „wer“ den Willen des Patienten vertreten soll. Eine Verfügung sagt aus, „wie“ dieser überhaupt lautet. Eine (VORSORGE-) VOLLMACHT für finanzielle und sonstige rechtliche Angelegenheiten (oder eine Generalvollmacht) machen Ihre Vorsorge komplett.
Welche Patientenverfügung ist zu empfehlen?	Es gibt über 250 PV-Muster und Vorlagen von den unterschiedlichsten Anbietern. Die hier vorgestellte STANDARD-PATIENTENVERFÜGUNG basiert auf einem breiten gesellschaftlichen und medizin-ethischen Konsens. Oder lassen Sie sich eine maßgeschneiderte OPTIMALE PATIENTENVERFÜGUNG von kompetenten Fachleuten abfassen.
Warum soll die PV im Unterschied zum Testament aktualisiert werden?	Wenn eine Patientenverfügung in den letzten Jahren nicht mit neuem Datum und Unterschrift versehen wurde, können die Ärzte Zweifel anmelden: Wollte der Betroffene seine Festlegungen für jetzt geänderte Umstände noch voll und ganz gelten lassen? Anders als beim Testament sind Formalien wie Handschriftlichkeit oder notarielle Beurkundung hingegen überflüssig.
Reicht nicht meine PV? Was ist, wenn ich keine Vertrauensperson habe?	Das am 01.09.2009 in Kraft getretene Gesetz (Betreuungsrecht) sieht eine Prüfung durch den legitimierten Patientenvertreter (Bevollmächtigten oder Betreuer) vor, wenn dieser der PV Geltung verschafft. Das heißt aber keineswegs, dass der Arzt nicht unabhängig davon – wie schon immer – an den Willen des Patienten gebunden wäre.
Wie steht es jetzt mit der Verantwortung des Arztes?	Bei optimal konkreter PV und eindeutiger Situation müsste kein Betreuer bestellt werden – nur weil ein Bevollmächtigter fehlt. Lediglich unerfahrene oder (besonders) vorsichtige Ärzte, welche die (alleinige) Verantwortung scheuen, würden trotzdem bei Gericht eine Betreuung anregen. Diese würde dann aber i. a. R. nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz zurückgewiesen.
Wann ist nach dem Gesetz ein Gericht anzurufen?	Nur wenn der Wille des Betroffenen nicht eindeutig zu ermitteln ist bzw. wenn Arzt und Patientenvertreter eine (etwa zu formalistische oder schwammige) PV unterschiedlich auslegen.
Man hört immer auch von einer „Betreuungsverfügung“?	Diese brauchen Sie nicht zusätzlich. Sie kommt nur in Frage, wenn eine geeignete Person als Vollmachtnehmer/in nicht (mehr) zur Verfügung steht. Dann dient eine Betreuungsverfügung zur späteren Vorlage bei Gericht. Auf den Abdruck wurde hier verzichtet. Sie können dieses Formblatt im Internet abrufen oder kostenfrei bei der hier angegebenen Adresse bestellen.
Was tun, wenn jemand selbst keine Vorsorge mehr treffen kann?	Ein weiteres Instrument zur akuten Behandlungsplanung im Sinne des (mutmaßlichen) Patientenwillens wäre ein Notfallbogen. Hierzu ist erforderlich, dass alle Beteiligten (incl. Pflegedienst-Leitung) zu einem Konsens kommen und unterschreiben. Ein Notfallbogen kann ebenfalls im Internet abgerufen oder hier bestellt werden.
Wie gelangen Verfügung und Vollmacht zur Kenntnis?	Meist reicht ein HINWEISKÄRTCHEN mit Namen der Bevollmächtigten. Eine Hinterlegung oder Registrierung in einer Zentralstelle ist nicht erforderlich. Originale können zu Hause verwahrt werden. Fertigen Sie Kopien an, z. B. für Ihren Arzt.

ZWEI MÖGLICHKEITEN ZUR NUTZUNG

kostenfrei als einfache
ANKREUZVARIANTE

ODER

Ausarbeiten lassen zur erweiterten
STANDARD-PATIENTENVERFÜGUNG

Füllen Sie nur die
Abschnitte **A B** aus
und unterschreiben Sie
auf der Rückseite – fertig!

Bitte beachten Sie:
Die Ankreuzvariante ist
allerdings nur eine
Minimallösung und
kann gelegentlich
angezweifelt werden.
Wir empfehlen Ihnen den
nebenstehenden Weg
zu gehen.

Beantworten Sie
die Abschnitte **A B C D**
und schicken Sie alle Seiten
an uns zurück.

Unsere Mitarbeiter/innen prüfen
Ihre Angaben und stehen für
Beratung oder Hilfe beim Ausfüllen
zur Verfügung.

Es wird aus Ihren Angaben eine
komprimierte **STANDARD-
PATIENTENVERFÜGUNG**
für Sie ausgearbeitet und Ihnen
in zweifacher Ausfertigung
unterschriftsreif per Post zugesandt
(siehe Abb. Vorder- und Rückseite).

Dafür erheben wir
eine Bearbeitungsgebühr von
24€ incl. Porto
(Ermäßigung möglich).
Die Gebühr ist erst nach Erhalt der
fertigen Dokumente zu entrichten.
Gern nehmen wir darüber hinaus
auch Spenden entgegen
(wir sind gemeinnützig tätig).



Zur Erstellung einer

STANDARD- PATIENTENVERFÜGUNG*

(auch als einfaches »Ankreuzformular« nutzbar)



Ich (Verfügende/r):

.....
Verfügende/r mit Vor- und Zunamen / Geburtsdatum

.....
Adresse / Telefon

bestimme hiermit vorsorglich für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

A Exemplarische Situationen, in denen die Festlegungen 1–5 in **B** gelten:

Bitte zutreffende Situationen ankreuzen und nicht zutreffende ggf. streichen.

Medizinische Erklärungen zu den Fußnoten finden Sie im Anhang. Hier sind nur mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit „aussichtslose“ Situationen abgedeckt. Lassen Sie sich beraten zu Möglichkeiten der Erweiterung oder zur Alternative einer Optimalen Patientenverfügung.

Wenn ich ...

- ... mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar **im unmittelbaren Sterbeprozess** oder **Endstadium einer unheilbar tödlich verlaufenden Krankheit** befinde und **einwilligungsunfähig bin**.
- ... **in Folge einer** (unerwartet eingetretenen) **schweren Gehirnschädigung¹** meine **Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen** und **bewusst mit anderen Menschen in Kontakt zu treten**, nach ärztlicher Einschätzung und Erfahrung **aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich** verloren habe. Dies gilt **auch, wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist**. Es ist mir bewusst, dass bei **Dauerbewusstlosigkeit oder bei wachkomaähnlichen Zuständen^{1a}** die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und ein Aufwachen nicht ganz sicher auszuschließen ist.
- ... bei weit **fortgeschrittenem Hirnabbauprozess¹** – bei Demenzerkrankung z. B. nach dem **Alzheimer Typus^{1b}** – auch mit ausdauernder Hilfeleistung **nicht mehr in der Lage bin**, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Weitere Situation von Einwilligungsunfähigkeit**, für die meine folgenden Festlegungen gelten sollen:

B Festlegungen 1–5 zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter medizinischer Maßnahmen

1. Unverzichtbare Basisversorgung, Schmerz- und Symptombehandlung

Neben menschenwürdiger Unterbringung, Zuwendung und Körperpflege sind **Schmerzen und andere belastende Symptome** wie Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe u. a. **fachgerecht zu lindern²**. **Das Stillen von Hunger- und Durstempfinden³** soll so lange wie möglich auf **natürliche Weise** erfolgen, ggf. mit Hilfe (Handreichung) bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.

* nach Textbausteinen des Bundesministeriums der Justiz im Sinne der Hospiz- und Palliativarbeit

B

Wenn Schmerzen oder Atemnot in den oben unter **A** genannten Situationen nicht anders zu lindern sind: Sollen dann auch bewusstseinsdämpfende Mittel² verabreicht werden?

- JA:** Dann wünsche ich auch bewusstseinsdämpfende Mittel.
 - Die unwahrscheinliche Nebenwirkung einer – ärztlicherseits ungewollten – indirekten Verkürzung meiner Lebenszeit² nehme ich in Kauf.
- NEIN:** Ich wünsche eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, aber keine Mittel, die zur Dämpfung des Bewusstseins führen können. Auch eine indirekte Verkürzung meiner Lebenszeit² lehne ich ab.

2. Lebenserhaltende Maßnahmen in den unter **A** genannten Situationen?

- JA:** Alles medizinisch Mögliche soll getan werden, um mich am Leben zu erhalten, solange Maßnahmen ärztlicherseits nicht als sinnlos bewertet werden.
- NEIN:** Dann keine lebenserhaltenden Maßnahmen mehr wie z.B. Dialyse (Blutwäsche) u. a. bzw. schon eingeleitete Maßnahmen sollen eingestellt werden.
 - Dann auch keine künstliche Beatmung bzw. eine schon eingeleitete soll eingestellt werden, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung von Atemnot erhalte.

3. Künstliche Ernährung in den unter **A** genannten Situationen?

- JA:** Wenn ich selbst auf natürliche Weise nichts mehr zu mir nehmen kann.
- NEIN:** Dann keine künstliche Ernährung³ mehr, unabhängig von der Form der Zuführung (z. B. Magensonde durch Nase oder Bauchdecke/venöse Zugänge).
 - Dann auch keine künstliche Flüssigkeitszufuhr³ mehr, es sei denn, sie ist – in vermindertem Maße – palliativmedizinisch angezeigt. Auf die fachgerechte Mundpflege³ und -befeuchtung ist besonderer Wert zu legen.

4. Antibiotika/Blutbestandteile u. a. Mittel in den unter **A** genannten Situationen zur Lebensverlängerung?

- JA:** Ich wünsche diese Mittel, falls damit mein Leben verlängert werden kann.
- NEIN:** Ich erlaube diese Mittel nur, falls sie zur Linderung meiner Beschwerden erforderlich sind.

5. Versuche zur Wiederbelebung bei akutem Herz-/Kreislaufstillstand in den unter **A** genannten Situationen?

- JA:** Ich wünsche in jedem Fall Versuche zur Wiederbelebung.⁴
- NEIN:** Dann keine Versuche zur Wiederbelebung mehr.
 - Ein Notarzt soll dann nicht verständigt werden.

X

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verfügenden

ggf. Bezeugung



Wenn Sie nur eine einfache Ankreuzvariante nutzen wollen, können Sie die bisherigen Angaben unterschreiben ...

... und die Seite hier heraustrennen.





Wenn Sie eine ausgearbeitete Standard-Patientenverfügung wünschen, füllen Sie dieses Formular bis zum Ende aus, trennen die drei Seiten heraus und schicken sie an uns zurück.

C

Weitere Angaben für meine Patientenverfügung (6–10)

Bei den folgenden Fragen 6–10 gilt:

Bitte wählen Sie eine Option oder mehrere Optionen – aber nicht alle

6. Sonstige Behandlungssituationen/Wiederbelebungsversuche allgemein UNABHÄNGIG von den Situationen, die unter **A** genannt sind

- Versuche zur Wiederbelebung⁴ nach Herz-Kreislaufstillstand sowie intensivmedizinische Eingriffe lehne ich in jedem Fall heute schon ab (d. h. nicht nur in den unter A genannten Situationen).
- Versuche zur Wiederbelebung wünsche bzw. akzeptiere ich heute prinzipiell, aber nur unter dieser Bedingung:
 - Sie erfolgen innerhalb von ca. 5 Minuten⁴ nach dem Herz-Kreislauf-Stillstand (und haben deshalb voraussichtlich keine dauerhaften Gehirnschäden zur Folge) und/oder
 - Der Herz-Kreislaufstillstand ist im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen aufgetreten⁴ (z. B. von Operationen, zu denen ich selbst mein Einverständnis gegeben habe)
- Ich füge ein Zusatzblatt „Was mir wichtig ist“ bei, z. B. mit meinen Vorstellungen zu einem (noch) lebenswerten Leben. Dieses dient auch als Interpretationshilfe für Situationen, die hier nicht aufgeführt sind bzw. die Abwägungen erforderlich machen.
- Solange Aussicht besteht, dass mir ein lebenswertes, umweltbezogenes Leben ermöglicht werden kann, erwarte ich die Ausschöpfung aller Mittel zur Lebenserhaltung incl. intensivmedizinischer Maßnahmen.

7. Gewünschter Aufenthaltsort am Lebensende

Ich möchte

- wenn irgend möglich in meiner vertrauten Umgebung verbleiben.
- zum Sterben in ein Hospiz verlegt werden.
- bei Komplikationen am Lebensende in ein Krankenhaus verlegt werden.
- dort sein, wo meine Würde, Versorgung und Selbstbestimmung am besten gewahrt sind.

8. Gewünschter Beistand am Lebensende (spirituell, menschlich, fachlich)

Ich wünsche, dass benachrichtigt und einbezogen wird:

- Vertreter/in der folgenden Kirche/Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft
.....
- Hospiz-, Palliativ- oder Pflege-Dienst
.....
- Ärztin oder Arzt meines Vertrauens
.....
- Sonstige Personen (die nicht zu Ihrem unmittelbaren Lebensumfeld gehören)
.....
- Eine fachlich qualifizierte Hinterlegungsstelle für Patientenverfügungen zur Unterstützung
.....

9. Zur Durchsetzung und Verbindlichkeit/Auslegung und Entscheidung

- Dieser Patientenverfügung wird eine **Vollmacht** für **gesundheitliche Angelegenheiten** (sogenannte Gesundheitsvollmacht oder Patientenanwaltschaft) beigelegt.
- Ich erwarte, dass die/der von mir **Bevollmächtigte** für die Durchsetzung meiner Patientenverfügung sorgt. Sie/er soll – nach ärztlicher Aufklärung – das „letzte Wort“ über medizinische und pflegerische Maßnahmen haben.
- Diese Patientenverfügung gilt **verbindlich**. Solange ich sie nicht widerrufen habe, **wünsche ich nicht**, dass mir in der konkreten Situation eine **Änderung meines Willens unterstellt wird**.
- Wenn** bei den behandelnden Arzt/inn/en, dem Behandlungs-/Pflegeteam oder meinem Vertreter aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderer Äußerungen **Zweifel aufkommen**, ob ich an meiner Patientenverfügung noch festhalten möchte, dann ist **mein mutmaßlicher aktueller Wille zu ermitteln**.

10. Erlaubnis zur Organspende nach Hirntod?

- JA:** Intensivmedizinische Maßnahmen zur Vorbereitung der Organentnahme sind dann erlaubt.
- keine Angabe
- NEIN:** Ich lehne eine Entnahme meiner Organe ab.

D Hinweis auf Beratung/Schlussbemerkungen

Eine Beratung beim Abfassen einer Patientenverfügung und eine entsprechende Bezeugung durch eine fachkundige Person oder eine Ärztin/einen Arzt ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie wird aber von der Bundesärztekammer, dem Bundesministerium der Justiz und allen medizin-ethischen Experten dringend empfohlen.

Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung

- beraten lassen durch
.....
- informiert bei/durch
.....
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner hier getroffenen Entscheidungen voll bewusst. Ich habe diese Patientenverfügung **in eigener Verantwortung** und ohne äußeren Druck erstellt.
- Mir ist die **Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs** meiner Patientenverfügung bekannt.

Anmerkung:

Die verwendeten Textbausteine basieren auf denen des **Bundesministeriums der Justiz (BMJ)** und denen des **Bayerischen Justizministeriums**, welche inzwischen von Justizministerien anderer Bundesländer, den meisten Landesärztekammern und zahlreichen anderen Organisationen übernommen wurden. Der **Humanistische Verband Deutschlands** hat ursprünglich an ihrer Formulierung im Rahmen der AG „Patientenautonomie am Lebensende“ des BMJ mitgewirkt.

D

Gebührenerstattung von 24€/Bearbeitung/Weitere Formulare

Ich erkläre mich bereit, nach Erhalt meiner erstellten Standard-Patientenverfügung (mit Vollmachts-Formularen) einen Beitrag in Höhe von

insgesamt Euro zu leisten.

Darin sind 24€ zur Erstattung der Bearbeitungsgebühr enthalten, der Rest soll als **Spende** gelten (Sie erhalten eine steuerabzugsfähige Bescheinigung).

Ich bitte um eine **Reduzierung** und habe einen geringeren Betrag als 24€ eingetragen.

Dringlichkeit zur Bearbeitung meiner Standard-Patientenverfügung

Normal Eilig Notfall

Weitere Formulare erwünscht?

Ich bitte um einen (weiteren) Satz **Vollmachts-Formulare**.

Ich bitte **um ein Betreuungsformular**, da eine Vertrauensperson für eine Vollmacht nicht zur Verfügung steht bzw. nicht damit belastet werden soll.

Für eventuell notwendige Rückfragen bin ich am besten telefonisch zu erreichen (ggf. mit Zeitangabe):

X

.....
Datum, Unterschrift

hier falzen für Rücksendung in einem DIN-Lang Briefumschlag mit Fensterhülle
hier falzen für Rücksendung in einem DIN-Lang Briefumschlag mit Fensterhülle

Unser Tipp:

Drehen Sie das ausgefüllte Formular einfach um und falzen Sie es an den Markierungen. Dann brauchen Sie es nur in einen DIN-Lang Briefumschlag mit Fensterhülle zu stecken, zu frankieren und abzuschicken!



Standard-Patientenverfügung (HVD)
Wallstraße 65
10179 Berlin

Gehirnschädigung: Dauerbewusstlosigkeit / Schwerste Demenz

- 1 Betrifft **nur schwere Gehirnschädigungen mit Verlust der Fähigkeit**, Einsichten zu gewinnen, Kontakt aufzunehmen und gezielt Bewegungen auszuführen. Währenddessen sind lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit i. a. R. erhalten sowie möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Betroffene müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden und sind schwerst pflegebedürftig. Patienten im Wachkoma (deren Blick ins Leere geht) sind ebenso bettlägerig wie Komapatienten mit geschlossenen Augen.

a) Unerwartet eingetretene Gehirnschädigung

Es handelt sich dabei häufig um Zustände von **Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder**, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen (des Bewusstseins) einhergehen. Dies gilt für direkte Gehirnschädigungen z. B. durch Kopfverletzung ebenso wie für indirekte z. B. nach Wiederbelebung. In seltenen Fällen können sich auch bei Komapatienten nach Jahren noch günstige Entwicklungen einstellen. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang im Koma betreut werden müssen, ist bislang nicht möglich.

b) Spätstadium von Hirnabbauprozess / Alzheimer'scher Erkrankung

Es handelt sich dabei um irreversible Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z. B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Spätstadium, um welches es hier ausschließlich geht, erkennt der Kranke selbst nahe Angehörige nicht mehr und ist schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Schmerz- und Beschwerdelinderung

- 2 Nur in Extremsituationen ist gelegentlich die zur Symptomkontrolle notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung (als „indirekte“ erlaubt) oder Bewusstseinsdämpfung (als sog. palliative Sedierung ggf. beabsichtigt) damit verbunden sein kann. Eine fachgerechte lindernde Behandlung – einschließlich der Gabe von Morphin – führt in der Regel jedoch nicht zu diesen Folgen.

Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

- 3 Das Stillen von Hunger und Durst als subjektive Empfindungen gehört zu jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Wachkoma-Patienten. Das Durstgefühl ist bei Schwerkranken zwar länger vorhanden, kann aber am besten durch Anfeuchten der Atemluft und durch fachgerechte Mundpflege gelindert werden. Die Zufuhr insbesondere von großen Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden gilt eher als schädlich, weil sie zu Beschwerden infolge von Wasseransammlung führen kann.

Wiederbelebungsmaßnahmen („Reanimation“)

- 4 Versuche zur Wiederbelebung – nach eingetretenem Herzstillstand – sind nicht leidensmindernd, sondern ausschließlich lebenserhaltend. Wiederbelebung absolut untersagen zu wollen, ist prinzipiell nicht zu empfehlen. Diese Option kann jedoch für einen hochbetagten oder sehr schwer kranken Menschen in Frage kommen. Gelegentlich kann es im Rahmen von (noch) geplanten medizinischen Eingriffen zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebungsmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen. Ansonsten muss mit zunehmend schweren Folgeschäden (z. B. Wachkoma) gerechnet werden, wenn der Herz-Kreislaufstillstand 5–10 Minuten zurückliegt. Denn das empfindliche Gehirngewebe ist mangels Sauerstoff sonst irreversibel geschädigt.

GESUNDHEITSVOLLMACHT

für *medizinische* und *gesundheitliche* Angelegenheiten
(Patientenanwaltschaft)

Ich (Vollmachtgeber/in):

Vollmachtgeber/in mit Vor- und Zunamen / Geburtsdatum / Adresse

bevollmächtigte folgende Person(en):

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Wenn unter „Besonderheiten“ nicht anders angegeben, sind zwei (oder mehrere) Personen jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte in jedem Fall, meine(n) Bevollmächtigte(n) über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären. Ich entbinde die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Sollte – dauerhaft oder vorübergehend – meine Einwilligung- bzw. Äußerungsfähigkeit in Bezug auf medizinisch / pflegerische Behandlungen eingeschränkt oder verloren sein, ist (sind) o. g. Person(en) bevollmächtigt, meinen Willen als sogenannter Patientenanwalt zu vertreten:

Die Vollmacht umfasst alle persönlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung sowie alle Entscheidungen und Regelungen, die im medizinischen Bereich zu treffen sind, insbesondere auch folgende Maßnahmen gemäß Betreuungsrecht (BGB):

- gemäß § 1904 BGB Einwilligung in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen, auch wenn ich einen schweren oder länger dauernden Schaden erleiden oder an einer solchen Behandlung (oder auch einer Nicht-Behandlung) sterben könnte, d. h. ebenso die Entscheidung über eine Unterlassung bzw. einen Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen.
- die Aufenthaltsbestimmung (über das Verbleiben zu Hause, die Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim) sowie gemäß § 1906 BGB die Entscheidung über (psychiatrische) Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung bzw. unterbringungsähnliche und/oder freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Bettgitter, Medikamente u. ä., soweit zu meinem Wohle erforderlich.

Wichtiger Hinweis: Zur Regelung von Mietangelegenheiten, Verträgen mit Pflegediensten, Kliniken usw. ist eine ergänzende (Vorsorge-)Vollmacht für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten erforderlich.

Besonderheiten:

Wenn dieses Feld nicht benutzt wird, ist es durch einen Strich zu entwerfen

Wenn keine näheren Ausführungsbestimmungen meinerseits vorliegen, gelten bei medizinischen Entscheidungen die allgemeinen ethischen Grundsätze, wie sie etwa von der Deutschen Bundesärztekammer bereits im September 1998 formuliert worden sind. Danach gilt: „Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens dürfen in Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn diese nur den Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann. Bei Sterbenden kann die Linderung des Leidens so im Vordergrund stehen, dass eine möglicherweise unvermeidbare Lebensverkürzung hingenommen werden darf.“ Ich behalte mir vor, meine Wünsche und Behandlungsziele in einer individuellen Patientenverfügung zu dokumentieren. Damit gebe ich meinem hier bevollmächtigten Patientenanwalt konkrete Anweisungen an die Hand, auch um ihn selbst vor späteren Schwierigkeiten zu bewahren.

X

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Folgende Person/Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus eigenem Willen abgegeben habe:

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon (oder Stempel)

der bezeugenden Person

Ort, Datum

Unterschrift der bezeugenden Person

ggf. Stempel der Einrichtung

WAS MIR WICHTIG IST

Anregungen:

Meine Lebenssituation, Wertvorstellung, Beziehung zu anderen, Erleben von Leid und Abhängigkeit, Annehmen-Können fremder Hilfe, Schicksalsschläge, Lebensfreude, Angst und Hoffnung, religiös oder weltanschaulich bedingte Anschauungen, Abwägungen und Überlegungen, ggf. Krankheitsbilder (möglicherweise fortlaufend)

A series of horizontal dotted lines for writing.

Sie können gerne weitere Blätter anfügen.

Bundezentralstelle Patientenverfügung (Humanistischer Verband Deutschlands), Wallstr. 65, 10179 Berlin
Telefon: 030/61 39 04-11 oder -12, Fax: 030/61 39 04-36, E-Mail: mail@patientenverfuegung.de, www.patientenverfuegung.de

(VORSORGE-)VOLLMACHT

für *finanzielle* und *rechtsgeschäftliche* Angelegenheiten
(zum Umgang mit Behörden, Geld, Post, Verträgen u. ä.)

Ich (Vollmachtgeber/in):

.....
Vollmachtgeber/in mit Vor- und Zunamen/Geburtsdatum/Adresse

bevollmächtigte folgende Person(en):

.....
Vor- und Zuname/Adresse/Telefon

.....
Vor- und Zuname/Adresse/Telefon

Wenn unter „Besonderheiten“ nicht anders angegeben, sind zwei (oder mehrere) Personen jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

.....
Unterschrift der/des Bevollmächtigten (empfohlen, aber nicht notwendig)

Dieses Dokument gilt als **Vollmacht**. Sie ist **im Außenverhältnis** ohne Vorbedingung (ohne Wirksamkeitsvoraussetzung) gültig. D. H. wenn sie Dritten im Original vorgelegt wird, ist sie **unmittelbar und sofort nutzbar**.

Oder

Dieses Dokument gilt als **Vorsorge-Vollmacht**. Sie ist **nur gültig**, wenn der Bevollmächtigte ein **ärztliches Attest** vorlegt, dass ich meine hier genannten Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

In jedem Fall soll(en) die o. g. Person(en) später einmal ohne Kontrolle eines Vormundschaftsgerichtes Regelungen treffen können. Diese (Vorsorge-)Vollmacht gilt (insbesondere) für den Fall meiner Geschäftsunfähigkeit. Sie gilt bis auf Widerruf und über den Tod hinaus. Sie berechtigt insbesondere dazu (*bitte nicht Erwünschtes streichen*):

- mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern sowie bei Prozesshandlungen aller Art zu vertreten; einen Miet- oder Heimvertrag sowie Verträge mit Pflegediensten, Kliniken o. ä. abzuschließen oder zu kündigen; meinen Haushalt aufzulösen.

Wichtiger Hinweis: *Zu medizinischen Entscheidungen einschließlich Aufenthaltsbestimmung siehe ergänzende Gesundheitsvollmacht (sog. Patientenanwaltschaft).*

- die für mich bestimmte **Post** entgegenzunehmen und zu öffnen sowie über den **Fernmeldeverkehr** zu entscheiden (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen)

- meine **Geldangelegenheiten** zu verwalten; über **Vermögens- und Wertgegenstände** zu verfügen und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vorzunehmen; Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots u. ä. abzugeben.

Wichtiger Hinweis: *Kreditinstitute wie Banken und Sparkassen verlangen i. d. R. eine Vollmacht auf hausinternen Formularen! Für Immobiliengeschäfte sowie Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!*

Besonderheiten:

.....
Wenn dieses Feld nicht benutzt wird, ist es durch einen Strich zu entwerfen

Die bevollmächtigte(n) Person(en) soll(en) auch Untervollmachten erteilen dürfen Ja Nein

Sollte unvermeidbar sein, dass das Vormundschaftsgericht im unvorhersehbaren Ausnahmefall trotz dieser Vollmacht eine Betreuung anordnet, so ist dafür der/die o. g. Bevollmächtigte vorgesehen.

X

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Folgende Person/Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus eigenem Willen abgegeben habe:

.....
Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

.....
der bezeugenden Person

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der bezeugenden Person

.....
ggf. Stempel der Einrichtung

Zur vorsorglichen Regelung von finanziellen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten

Warum und wann ist eine Vollmacht notwendig?

Viele denken: Wenn ich einmal – bei Unfall, Schlaganfall, psychischer Krise oder hohem Alter – meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, wird mich ja jemand vertreten können. Ein naher Angehöriger, mein Ehepartner, mein Kind oder eine andere Vertrauensperson.

Richtig ist jedoch: Dies kann **nicht automatisch** erfolgen. Es bedarf dazu einer Vollmacht. Ohne diese kann niemand für Sie eine Unterschrift leisten, einen Antrag stellen, in Ihrem Namen rechtlich legitimiert handeln. Vielmehr wird ohne Vollmacht vom Amtsgericht ein sogenannter gesetzlicher Betreuer (früher: Vormund, Gebrechlichkeitspfleger) für Sie eingesetzt, ggf. auch nur vorübergehend.

Dies wird zwar i. d. R. ein Angehöriger sein, allerdings kann eine gerichtliche Bestellung und Kontrolle als unerwünschte Fremdeinmischung empfunden werden. Diese entfällt vollständig, wenn der Betroffene rechtzeitig eine (Vorsorge-)Vollmacht ausgefüllt hat – erforderlich sind Datum und eigene Unterschrift. Ein Gericht tritt dann überhaupt nicht in Erscheinung.

Mehrere Bevollmächtigte und Vollmachten?

Sie können in einer (Vorsorge-)Vollmacht festlegen, für welche Aufgabenbereiche sie gilt. Das umseitige Formular dient der **Regelung finanzieller und rechtsgeschäftlicher Angelegenheiten**. Für gesundheitliche und medizinische Entscheidungen ist das ergänzende (grüne) **Formular »Gesundheitsvollmacht«** erforderlich. Es handelt sich um zwei spezielle Vollmachten, die sich gegenseitig zu einer generellen Vorsorge durch Vollmachten ergänzen.

Wenn Sie zwei (oder mehrere) unterschiedliche Personen bevollmächtigen, sollten Sie, v. a. wenn eine bestimmte Reihenfolge oder Aufgabenteilung vorgesehen ist, dies untereinander (im Innenverhältnis) klären. Das sollte ggf. auch schriftlich erfolgen, allerdings auf einem separaten Schriftstück. Denn im Außenverhältnis, d. h. in der Dritten vorgelegten Vollmacht, ist ein interner Auftrag fehl am Platz. Der Grund: Die Bedingung, dass Person A nicht zur Verfügung steht (und deshalb jetzt Person B ersatzweise tätig werden soll), kann kaum stichhaltig nachgewiesen werden. Die Vollmacht würde im Rechtsverkehr untauglich. Sie können allerdings umseitig festlegen, dass Person A und Person B Sie immer nur beide gemeinschaftlich vertreten können – hier muss allerdings die Praktikabilität bedacht werden.

Es können beliebig viele Original-Exemplare ausgestellt werden – allerdings kommt es bei zu großzügiger Verteilung zu Problemen bei Widerruf und Änderungsbedarf.

Vorsorge-Vollmacht oder sofortige Wirksamkeit?

Manche Menschen erfüllt es mit Unbehagen, dass die bevollmächtigte Person (vorzeitig) im Eigeninteresse handeln könnte. Das gilt natürlich auch bei einer normalen Bankvollmacht. Dann würde zu Recht der Vorwurf des Missbrauch erhoben. Eine Vollmacht ist im Außenverhältnis **nur dann uneingeschränkt brauchbar**, wenn sie an **keine Voraussetzung geknüpft ist**. Deshalb sollte auf den Zusatz: »... gilt (nur), wenn ich meine hier genannten Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann« verzichtet werden.

Wenn Sie jedoch darauf bestehen, dass es sich um eine echte Vorsorge-Vollmacht handeln soll, können Sie umseitig die Vorlage eines ärztlichen Attestes zur Voraussetzung machen. Wenn Ihr Misstrauen immer noch überwiegt, sollten Sie ggf. von einer Vollmacht völlig absehen und alternativ in einer Betreuungsverfügung die vorgesehenen Person benennen. Diese würde dann der Kontrolle des Vormundschaftsgerichtes unterstehen.

Wichtige Hinweise

- Eine (Vorsorge-)Vollmacht muss im Zustand der **Geschäftsfähigkeit** abgefasst werden (sonst kann eine Betreuungsverfügung verwendet werden).
- Mit der/den bevollmächtigten Person(en) sollte ausführlich gesprochen worden sein. **Im Innenverhältnis** kann auch geklärt werden, ob und wie z. B. bestimmte Geldzahlungen erfolgen sollen oder wie mit der Übersiedlung in ein Pflegeheim umgegangen werden soll.
- Erkundigen Sie sich bei Ihrer **Bank- oder Sparkassenfiliale** und benutzen Sie u. U. deren **hauseigene** Vollmachts-Formulare. Insbesondere bei Bankgeschäften, die Depots o. ä. betreffen, können spezielle Vollmachten erforderlich sein.
- Soll der oder die Bevollmächtigte auch über **Immobilien** verfügen, **Darlehen** aufnehmen oder ein **Handelsgewerbe** für Sie (weiter)führen dürfen, ist eine **notarielle Beurkundung erforderlich**.
- Andernfalls lassen Sie Ihr Dokument am besten von einer **Betreuungsbehörde** beglaubigen (für 10€) oder von einer Arztpraxis bzw. Beratungsstelle bezeugen – wengleich dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Eine elektronische Registrierung (nicht Hinterlegung) Ihrer Vorsorge-Regelung kann im Vorsorgeregister der **Bundesnotarkammer** gegen Gebühr erfolgen.
- Die Dokumente können **zu Hause** an einem Ort, der den Bevollmächtigten bekannt ist, **aufbewahrt werden**. Bei Widerruf können Sie sie dann einfach vernichten.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie notariellen Rat suchen oder die (kostenfreie) Hilfe eines staatlich anerkannten Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

JA, ich bestelle kostenlos und unverbindlich die Unterlagen-Mappe zur qualifizierten Abfassung einer OPTIMALEN PATIENTENVERFÜGUNG



Absender:

Name:

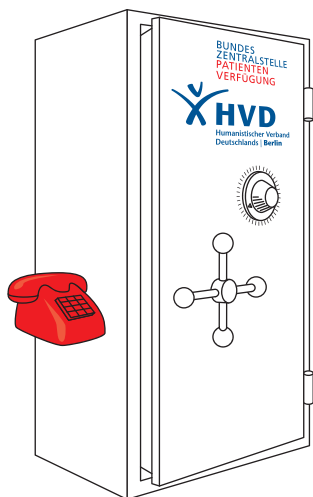
Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Oder im Internet ausdrucken unter: www.patientenverfuegung.de

Humanistischer Verband Deutschlands
**Bundeszentralstelle
 Patientenverfügung**
 Wallstraße 65
 10179 Berlin



Hinterlegung in der BUNDESZENTRALSTELLE PATIENTENVERFÜGUNG des HVD

Bundesärztkammer (in: Handreichung 2007) und Medizin-Ethiker empfehlen eine Aktualisierung der PV etwa alle zwei Jahre. Auch das Bundesjustizministerium (a.a.O.) rät: „...So kann man im Interesse der eigenen Sicherheit regelmäßig überprüfen, ob Behandlungswünsche ... eventuell konkretisiert oder abgeändert werden sollten.“ Wenn Sie Ihre Dokumente in der Bundeszentralstelle Patientenverfügung des HVD hinterlegen, wird für die laufende Anpassung Sorge getragen. Sie erhalten bei Abfassung (egal ob STANDARD-PV oder OPTIMAL-PV) stets 2 Originale, ein Auftragsformular zur Hinterlegung liegt bei. Wenn Sie diese wünschen, werden Ihnen automatisch alle zwei Jahre Aktualisierungsmarken zugesandt, auch für das bei Ihnen zu Hause verwahrte Original.



Zur Hinterlegung:

- sichere Verwahrung mit laufender Anpassung
- Bereitschaftsdienst und fachkundige Unterstützung
- Gebühren: 12–36 € (Förderer / Nicht-Förderer) für jeweils 2 Jahre
- incl. kostenfreie Zusendung von Aktualisierungsmarken

NOTFALLPASS zusätzlich zu beantragen

- enthält Kurzfassung Ihrer individuellen PV
- mit Bevollmächtigten (im Notfall sofort gültig!)
- Gebühr: Einmalig 16 €

Ansonsten wird Ihnen hier kostenfrei ein Hinweiskärtchen zur Verfügung gestellt.



Im Notfall bitte folgende Person(en) benachrichtigen. Diese wissen über die von mir getroffenen Vorsorgemaßnahmen Bescheid.
 Sonstiges (Hausarzt o.a.)

1. Name
 Anschrift
 Telefon

2. Name
 Anschrift
 Telefon

OPTIMALE PATIENTENVERFÜGUNG. WILLENSSTARK.



OPTIMALE PATIENTENVERFÜGUNG
Bearbeitungsgebühr 48–96€
Bestellen Sie kostenlos und
unverbindlich die Unterlagen-Mappe
für eine qualifizierte Abfassung.



- ✓ keine Reichweitenbegrenzung
- ✓ umfassend wirksam
- ✓ passend zur Person

www.patientenverfuegung.de **Tel. 030/61 39 04-11 und -12**
Sprechzeiten: Mo., Di., Do. und Fr. 10 – 17 Uhr Wir behandeln Ihre Daten streng vertraulich!

Foto: Andrea Vollmer

HINWEISKARTE FÜR DEN NOTFALL

Ich habe eine
 Patientenverfügung (mit Gesundheits-Vollmacht)
 (Vorsorge)Vollmacht für finanzielle und
rechtsgeschäftliche Angelegenheiten
oder eine
 Betreuungsverfügung
verfasst.
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

HINWEISKARTE FÜR DEN NOTFALL

Inhaber/in

Straße

PLZ

Ort